



Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine
Fédération Suisse des Sociétés de Troupes Motorisées
Federazione Svizzera delle Truppe di Trasporto Militare
Federaziun Svizra dalla Truppa da Transport Militar

A

Spesenreglement

Gültig ab: 01.07.2024

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Ersteller	Änderung
3-0	22.06.2024	Wohlhauser	Komplette Überarbeitung
2-0	01.01.2021	Wohlhauser	Komplette Überarbeitung
1-0	01.01.2000		Neuausgabe

Inhalt

Änderungsverzeichnis	2
Inhalt.....	3
1. Grundlagen	4
1.1. Geltungsbereich.....	4
1.2. Definition	4
1.3. Grundsatz der Spesenrückerstattung	4
2. Spesenarten.....	5
2.1. Definition der Spesenarten.....	5
2.1.1. Fahrtkosten.....	5
2.1.2. Verpflegungskosten.....	6
2.1.3. Übernachtungskosten	6
2.1.4. Übrige Kosten.....	6
3. Administrative Bestimmungen.....	7
3.1. Vorschuss	7
3.2. Spesenabrechnung und Visum	7
3.3. Zusammenstellung der Spesen	7
3.4. Verspätete Spesenabrechnung.....	7
4. Lohnausweis.....	8
5. Gültigkeit.....	8

1. Grundlagen

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt ausschliesslich für die gemäss den Statuten VSMMV von der Delegiertenversammlung gewählten Verbandsfunktionäre.

Das Reglement muss auf Verlangen der Steuerbehörden vorgelegt werden.

1.2. Definition

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die einem Verbandsfunktionär im Interesse des Verbands angefallen sind. Sämtliche Verbandsfunktionäre sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, welche für die Arbeit im Verband nicht notwendig waren, werden vom VSMMV nicht übernommen. Diese sind vom Verbandsfunktionär selbst zu tragen.

1.3. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Das freiwillige Engagement in einer Funktion im Vorstand und/oder der Technischen Kommission erfolgt im Grundsatz ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Auslagen auf Basis der Originalbelege vergütet. Pauschalbeträge werden in den definierten Fällen vergütet.

2. Spesenarten

Im Wesentlichen werden den Verbandsfunktionären folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten
- Übrige Kosten

Die Spesenansätze sind in den entsprechenden Kapiteln aufgeführt.

Nicht vergütet werden die anfallenden Kosten für Mobiltelefone und private Infrastrukturen (Homeoffice).

2.1. Definition der Spesenarten

2.1.1. Fahrtkosten

2.1.1.1. Privatfahrzeug

Die Auslagen für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeugs werden nur dann vergütet, wenn sich durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis ergibt, oder die Verwendung des öffentlichen Verkehrs (öV) unzumutbar ist.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70.

2.1.1.2. Taxi

Fahrten mit einem Taxi werden nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Präsidenten vergütet. Es werden die effektiven Kosten bis max. CHF 75.- ausbezahlt.

2.1.1.3. Mietauto

Fahrten mit einem Mietauto (z.B. Mobility) werden dann erstattet, wenn es keine Alternative gibt. Es werden die effektiven Kosten bis max. CHF 50.- vergütet.

2.1.1.4. Öffentlicher Verkehr (öV)

Für die Reisen sollten die Verbandsfunktionäre nach Möglichkeit den öV benutzen. Es werden die effektiven Kosten in der 2. Klasse erstattet.

2.1.2. Verpflegungskosten

Sind die Verbandsfunktionäre gezwungen, sich ausserhalb ihres Wohnorts zu verpflegen, haben sie Anspruch auf eine Pauschalvergütung für das Mittag- und/oder Nachtessen.

Mittagessen	CHF 30.-
Nachtessen	CHF 35.-

2.1.3. Übernachtungskosten

Es werden grundsätzlich keine Kosten für die Übernachtung erstattet. In begründeten Fällen kann der Präsident einer Übernachtung in einem Mittelklassehotel zustimmen. Es werden die effektiven Kosten bis max. CHF 150.- vergütet. Bezahlt werden nur die Hotelkosten, wobei allfällige Privatauslagen nicht vergütet werden.

2.1.4. Übrige Kosten

Unter diese Spesenart fallen alle Auslagen an, welche nicht in den [Ziffern 2.1.1.](#) bis [2.1.3.](#) erwähnt wurden (z.B. Repräsentationskosten, Kleinausgaben). Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über die Erstattung der effektiven Kosten.

3. Administrative Bestimmungen

3.1. Vorschuss

Allfällige Spesenvorschüsse sind vor dem Bezug durch den Präsidenten zu genehmigen.

3.2. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnung erfolgt halbjährlich. Die entsprechenden Belege sind dem Leiter Rechnungswesen bis am 15. Juli, resp. 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahrs Jahres zuzustellen. Für die Visierung der einzelnen Abrechnungen durch den Präsidenten ist der Spesenantragsteller verantwortlich.

3.3. Zusammenstellung der Spesen

Gemäss dem Grundsatz in der [Ziffer 1.1.](#) erfolgt die Spesenerstattung nur auf Basis der Originaldokumente (z.B. Quittungen, Abrechnungsbelege von Kredit- und Prepaidkarten, Kassenbons). Der Leiter Rechnungswesen kann ein entsprechendes Abrechnungsformular zur Verfügung stellen.

3.4. Verspätete Spesenabrechnung

Die Verjährung beginnt für jeden Anspruch mit seiner Fälligkeit zu laufen (siehe [Art. 130 Abs. 1 OR](#)). Gemäss [Art. 128 Ziff. 3 OR](#) verjähren Forderungen nach fünf Jahren.

4. Lohnausweis

Für die Spesen an die Verbandsfunktionäre, welche auf Basis dieses Reglements rückvergütet werden, wird kein Lohnausweis ausgestellt. Das Vorgehen richtet sich nach den Vorgaben der [Schweizerischen Steuerkonferenz](#) für Non-Profit-Organisationen (NPO) vom 13. Dezember 2021.

Werden zusätzlich zu den aufgeführten Spesen gegebenenfalls weitere Entschädigungen für Dienstleistungen bezahlt, ist zwingend ein Lohnausweis auszustellen.

5. Gültigkeit

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine

Präsident
sig. Oberstlt Sylvain Röbig

Leiter Rechnungswesen
sig. Gfr Oskar Rupp